

Satzung der Stadt Norden vom 29.09.2009 über die Veränderungssperre im Bereich des Norddeicher Hafens

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 26.04.2005 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Kennziffer 92 aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Norden am 24.09.2007 eine Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB erlassen, die am 05.10.2009 nach Zweijahresfrist außer Kraft tritt.

Gem. § 17 Absatz 1 BauGB wird die Frist um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn Überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Norden, den 29.09.2009

Siegel

.....
Die Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre und des Bebauungsplanes Nr.92

Lageplan unmaßstäblich

